



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

Inhaltsverzeichnis **A – Amtlicher Teil** **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 14.09.2010
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 27.09.2010
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Weinberg“ der Stadt Nauen, OT Waldsiedlung sowie Änderung zum FNP '04 der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Am Weinberg“
- Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, Ortsteil Neukammer
- Bebauungsplan „Gutshof und Weinberg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge
- Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ der Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schützenstraße 17“
- Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile - Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
- Jahresabschluss der Stadt Nauen und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007
- Zahlungserinnerung IV. Quartal 2010 - Steuern und Gebühren
- Ausschreibung zum Verkauf eines Grundstücks in der Wallgasse, 14641 Nauen
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin:
Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Tarmow, Verf.-Nr. 4001F
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Potsdam:
Vorzeitige Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Tietzow“, Landkreis Havelland, Az.: 1/001/C

B – Nicht amtlicher Teil **Lokalnachrichten**

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Schulanmeldung für das Schuljahr 2011/2012
- Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung für Lernanfänger
- Wirtschaftsförderung der Stadt Nauen
- Wenn Spenden in die richtigen Taschen fließen sollen
- „Ein Tag für Afrika“ – Projektstage des Goethegymnasiums
- Kalender Nauen 2011 erhältlich
- Ortsteil Börnicke: Dank für Unterstützung beim Ortsteilfest
- Angebot Existenzgründerseminare
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Das Bürgerbüro informiert

- Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre
- Veranstaltungskalender Oktober bis Dezember 2010

Vereine/Verbände

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände

Mitteilungen der Kirchen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- 10. Nauener Laternenfest
- Kostenlose Führungstermine RuheForst



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 14. September 2010

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 140 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksankauf
Beschluss-Nr.: 162/2010

DS 141 Grundstücksangelegenheit – Abschluss einer Vereinbarung i.S.
§ 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG

Beschluss-Nr.: 163/2010

DS 143 Grundstücksangelegenheit – Bestellung eines Erbbaurechtes
Beschluss-Nr.: 164/2010

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 27. September 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 144 Beitragserhöhung Wasser- und Bodenverband
Eine Beitragserhöhung wurde abgelehnt.
Beschluss-Nr.: 165/2010

DS 138 Anschlussbeiträge für den Anschluss an das zentrale
Trinkwassernetz und Schmutzwassernetz des Wasser- und Ab-
wasserverbandes Havelland (WAH) für „Altanschießer“
Beschluss-Nr.: 166/2010

DS 130 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen
(NauOBV) vom 27. 9. 2010
Beschluss-Nr.: 167/2010

DS 118-1 Straßenreinigungssatzung Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung
der Kostenumlage
Beschluss-Nr.: 168/2010

DS 139 Ergänzungsvereinbarung zum derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen
Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs.
1 Kita-Gesetz Brandenburg mit dem Landkreis Havelland in
der Fassung der Anlage zur Beschlussvorlage – Stand 16. 6.
2010
Beschluss-Nr.: 169/2010

DS 126 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 170/2010

DS 132 Bebauungsplan „Solarpark Dechtower Damm“ Stadt Nauen,
OT Waldsiedlung Aufstellungsbeschluss – **Der Beschluss wur-
de abgelehnt.**
Beschluss-Nr.: 171/2010

DS 133 Erneuerung der Kriegsgräberstätte „Bombenfriedhof“ auf dem
städtischen Friedhof Nauen
Beschluss-Nr.: 172/2010

DS 040-4 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungs-
plan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“
Beschluss-Nr.: 173/2010

DS 134 Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gutshof und
Weinberg“ im OT Berge
Beschluss-Nr.: 174/2010

DS 095-1 Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ OT Groß
Behnitz Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 175/2010

DS 136 Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ Stadt
Nauen Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 176/2010

DS 059-1 Bebauungsplan „Schützenstraße 17“ der Stadt Nauen Be-
schluss über das Ergebnis der Abwägung (Abwägungsbeschluss)
Beschluss-Nr.: 177/2010

DS 059-2 Bebauungsplan „Schützenstraße 17“ der Stadt Nauen Be-
schluss über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) gemäß
§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschluss-Nr.: 178/2010

DS 137 Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB Änderung zum Flächen-
nutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile
Beschluss-Nr.: 179/2010

DS 135 Straßenbenennung/Wegebezeichnung in 14641 Nauen
Beschluss-Nr.: 180/2010

DS 075-1 Beteiligung der Stadt Nauen am Dienstleistungsportal
„MAERKER“ (www.maerker.brandenburg.de)
Beschluss-Nr.: 181/2010

DS 145 Offener Brief – Baustelle Ortsdurchfahrt Berge
Beschluss-Nr.: 182/2010

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil)
können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1
in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten einge-
sehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV –

Aufgrund § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-
behörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. Au-
gust 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Septem-
ber 2008 (GVBl. I S. 202) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als
örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordneten-

versammlung der Stadt Nauen vom 27.09.2010 für die Stadt Nauen ein-
schließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kien-
berg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck,
Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verord-
nung erlassen:



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Reinhaltung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Abfallbeseitigung
- § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 6 Einfriedungen
- § 7 Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 8 Hausnummern
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Lagerfeuer
- § 11 Ordnungswidrigkeiten/ Verwaltungszwang
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 – Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 - a) die Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie öffentliche Park- und Festplätze,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung,
 - d) die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Gefahren abwehrende Schutzeinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichen.

§ 2 – Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere in ihrer Benutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der für Anlagen speziell geltenden Benutzungsordnungen bleiben unberührt.

- a) Das Befahren von Grün-, Erholungs- und Spielflächen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege sowie das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien auf diesen Flächen ist unzulässig.
- b) Bestandteile und Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen, wie zum Beispiel Pflanzen, Erde, Sand, Spielgeräte, Ruhebänke dürfen nicht unbefugt von ihrem Bestimmungsort entfernt und beschädigt werden.
- c) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Kindern und Jugendli-

chen benutzt werden. Die Plätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen. Auf den Friedhöfen sind Spiele jeder Art nicht gestattet.

- d) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind das Grillen und das Betreiben offener Feuer untersagt. Ausnahmen im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde genehmigen.
- e) Das vorübergehende Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Objekten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung gestattet. Unter dem Begriff „vorübergehend“ ist ein Zeitraum von 1 Woche zu verstehen.
- f) Im Fußgängerbereich der Altstadt sind zu den allgemeinen Ladenöffnungszeiten verkehrsübliche künstlerische Darbietungen mit Musikinstrumenten, jedoch ohne Schallverstärkung, allgemein zugelassen.

§ 3 – Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Es ist verboten, Verkehrsflächen und Anlagen durch Hinterlassen von Unrat, Verpackungsmaterialien und durch Urinieren zu verunreinigen oder Zubehör, wie Schilder, Bänke, Denkmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unerlaubt zu bekleben oder mit Graffiti zu versehen oder zu entfernen. Die straßen-, verkehrs-, abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen des Landes oder Bundes bleiben hiervon unberührt.
- 2) Auf den Straßen und in den Anlagen dürfen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze nicht gewaschen oder gereinigt werden. Es ist unzulässig, auf Straßen und in den Anlagen Ölwechsel oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vorzunehmen.
- 3) An Grundstückseinfahrten sind bei vorhandenen Hochbordanlagen nur vom Straßenbaulastträger zuvor genehmigte Bordsteinabsenkungen zulässig. Die Verwendung von Winkeleisen oder ähnlichen Materialien zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist nicht erlaubt.
- 4) Wer nach Genehmigung von offenen Verkaufsstellen aus oder in öffentlichen Anlagen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, hat entsprechend des Anfalls undurchlässige und ausreichend bemessene Abfallbehälter in Nähe seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens jedoch täglich nach Verkaufsschluss zu entleeren. Außerdem sind vom Betreiber im Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle alle weggeworfenen Rückstände der von ihm veräußerten Waren, wie zum Beispiel Verpackungsmaterial und andere Abfälle zu beseitigen.
- 5) Hydranten und sonstige Löschwasser-Entnahmestellen, Einläufe, Straßenkanäle, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Kabelwerksteine und Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, zugedeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt werden.

§ 4 – Abfallbeseitigung

- 1) Die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Havelland über den Anschluss- und Benutzerzwang Berechtigten dürfen zum Zwecke der Entsorgung
 - Abfallgefäße für Restmüll
 - Wertstoffgefäße für Pappe/Papier
 - Leichtstoffsäcke oder Behälter für Leichtstoffe
 - Sperrmüll
 frühestens um 18.00 Uhr des dem Abfuhrtermin vorausgehenden Tages an die satzungsgemäß vorgeschriebene Stelle herausstellen.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 2) Es ist untersagt, Hausabfall und Gewerbeabfall in den öffentlich angebrachten Papierkörben abzulagern.
- 3) Es ist untersagt, Abfallbehälter, die zur Abholung auf die Straße verbracht wurden, zu durchsuchen. Maßnahmen der Ordnungsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 5 – Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang sowie Eiszapfen, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, sind vom Gebäudeeigentümer oder -besitzer rechtzeitig zu entfernen.

§ 6 – Einfriedungen

Es ist unzulässig, Einfriedungen mit spitzen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen, oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hinein ragt oder an der Außenseite der Pfosten befestigt wurde, zu versehen.

§ 7 – Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- 1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben auf ihren Grundstücken und anderen Gebäuden das Anbringen, Unterhalten und Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere Schilder mit Straßenbezeichnungen und Verkehrszeichen, öffentliche Feuermelde- und Sirenenanlagen sowie Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen.
- 2) Es ist verboten, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienenden Einrichtungen, Schilderaufschriften oder Zeichen zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken oder für ihren Zweck unbrauchbar zu machen.

§ 8 – Hausnummern

- 1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Hausnummer festgesetzt. Hausnummern können dem Erfordernis entsprechend geändert und Grundstücke einer anderen Straße zugeordnet werden.
- 2) Jeder Hauseigentümer ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches verpflichtet, sein Haus mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen und diese in gut lesbarem Zustand zu halten.
- 3) Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der dem Hause zugewandten Straßenseite aus zu erkennen sind.
- 4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch erkennbar bleibt.

§ 9 – Tierhaltung

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde mit einer Widerristhöhe ab 35 cm in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Hunde- und andere Tierhalter sind dafür verantwortlich, dass die zu beaufsichtigenden Tiere Verkehrsflächen und Anlagen durch Abkoten nicht verunreinigen. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich durch mitgeführte Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

- 3) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Nutztiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.

§ 10 – Lagerfeuer

Das gelegentliche Abbrennen von Lagerfeuern im Freien ist nur dann ohne die Einholung einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Sinne des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erlaubt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eine Gefährdung oder Belästigung liegt in der Regel dann nicht vor, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
- b) Es werden keine pflanzlichen Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, sondern nur trockenes und naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste, Reisig) als Brennmaterial eingesetzt.
- c) Es herrscht keine anhaltende Trockenheit; die Windstärke liegt unter 5. Windstärke 5 (frische Briese) ist gegeben, wenn größere Zweige und Bäume sich bewegen und der Wind deutlich hörbar ist. Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist das Abbrennen von Lagerfeuern in der Nähe von Wäldern, erntereifen Getreideflächen oder ähnlich leicht brennbaren Flächen nicht mehr zulässig.
- d) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person, die das Lebensalter von mindestens 16 Jahren vollendet hat, überwacht.
- e) Die Überwachungsperson stellt sicher, dass das Feuer keine starke Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht und trägt Sorge dafür, dass soweit diese Erscheinungen eintreten, das Feuer mit bereit stehenden Mitteln sofort gelöscht wird.
- f) Der Mindestabstand zu einem Waldrand oder einer Ackerfläche mit ausgereiftem Getreidebestand oder ähnlich leicht brennbarem Bewuchs beträgt mindestens 50 m oder vom selbstgenutzten Grundstück zu diesen Flächen mindestens 30 m. Der Abstand zu Gebäuden oder baulichen Anlagen beträgt mindestens 5 m. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien ist entsprechend größer gewählt.

Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 2 Verkehrsflächen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und hierbei andere in ihrer Benutzung gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. § 2 a) Grün-, Erholungs- und Spielflächen befährt oder auf diesen Gegenstände und Materialien abstellt und lagert,
 3. § 2 b) Bestandteile und Zubehör vom Bestimmungsort entfernt oder beschädigt,
 4. § 2 c) Kinderspielplätze, Spielgeräte oder Bolzplätze unberechtigt nutzt oder auf Friedhöfen Spiele durchführt, auf Verkehrsflächen oder Anlagen grillt oder offene Feuer betreibt,
 5. § 2 d) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen ohne vorherige Einholung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis aufstellt,
 7. § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder Zubehör beschädigt, beschmutzt, beklebt oder mit Graffiti versieht oder entfernt,
 8. § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze wäscht oder reinigt,



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Ölwechsel oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vornimmt,
9. § 3 Abs. 3 an Bordsteinen nicht erlaubte Vorrichtungen anbringt,
 10. § 3 Abs. 4 bei Betreiben offener Verkaufsstellen der Abfallentsorgung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 11. § 3 Abs. 5 Anlagen, Einrichtungen und Hinweisschilder zustellt, zudeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt,
 12. § 4 Abs. 1 die geregelten Zeiten für das Herausstellen von Abfällen und Wertstoffen zur Abholung nicht einhält,
 13. § 4 Abs. 2 Haus- oder Gewerbeabfall in den öffentlich angebrachten Papierkörben ablagert,
 14. § 4 Abs. 3 Abfallbehälter durchsucht,
 15. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht rechtzeitig entfernt,
 16. § 6 Einfriedungen mit spitzen Gegenständen oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hineinragt, versieht, das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen nicht duldet,
 17. § 7 Abs. 1 Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt oder unbrauchbar macht,
 18. § 7 Abs. 2 keine Hausnummer anbringt, sie nicht erkennbar anbringt oder bei Änderung die alte Hausnummer nicht erkennbar erhält,
 20. § 9 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß angeleint ausführt,
 21. § 9 Abs. 2 durch Tiere auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen und Anlagen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 22. § 9 Abs. 3 als Tierhalter, Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter sein befriedetes Besitztum nicht

angemessen gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere sichert.

- 2) Bezüglich der Ahndung von Verstößen gegen § 10 wird auf das Landesimmissionsschutzgesetz verwiesen. Im Übrigen richtet sich die Ahndung von Verstößen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- 3) Die durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände können eingezogen werden.
- 4) Unbeschadet der Ahndung von Verstößen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können die Ver- und Gebote unter Anwendung von Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.

§ 12 – In-Kraft-Treten

- 1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres 2020 außer Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 23.02.2000, zuletzt geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.07.2009, außer Kraft.

Nauen, den 28. September 2010

gez. Detlef Fleischmann

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Weinberg“ der Stadt Nauen, OT Waldsiedlung sowie Änderung zum FNP'04 der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Am Weinberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2010 den Bebauungsplan „Am Weinberg“ mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Weinberg“ betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 9, Flurstück 104/2.

Der Bebauungsplan „Am Weinberg“, OT Waldsiedlung der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan „Am Weinberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Weinberg“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wurde die Änderung für den FNP der Stadt Nauen und Ortsteile im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan beschlossen. Die Genehmigung der FNP-Änderung wird hiermit bekannt gemacht. Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) werden ebenfalls zu den o. g. Sprechzeiten bereitgehalten.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen: Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

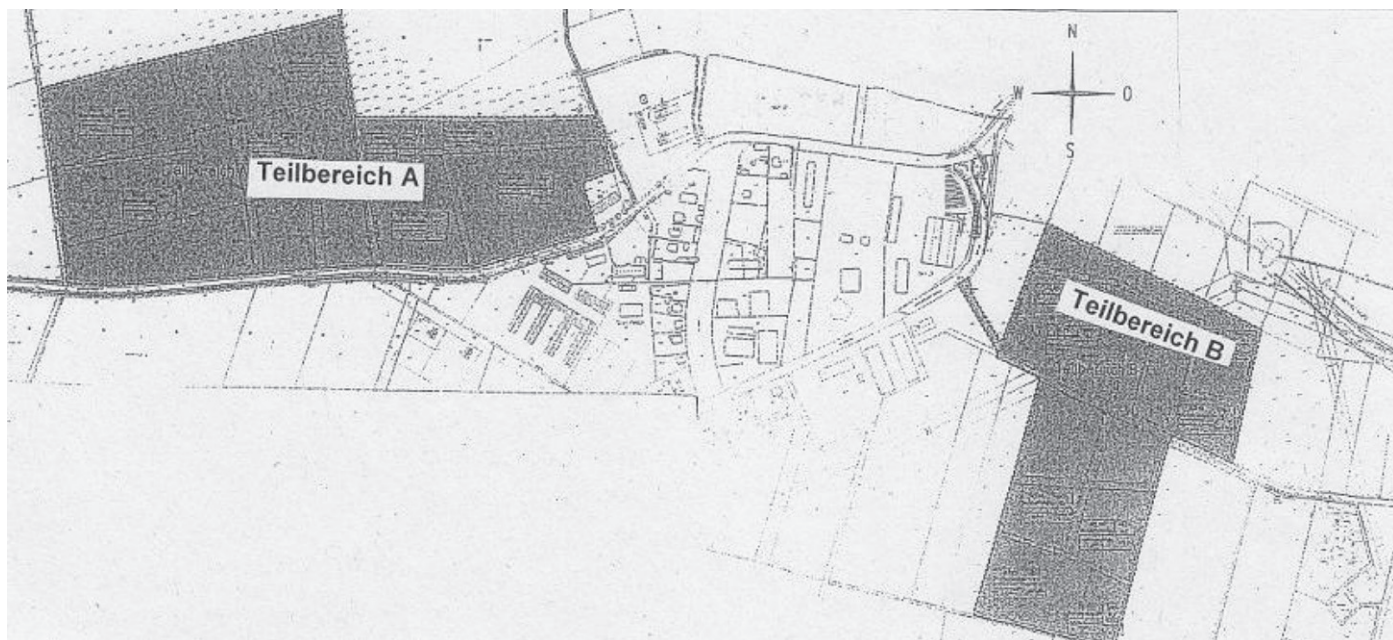


A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nauen, Ortsteil Neukammer Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, Ortsteil Neukammer

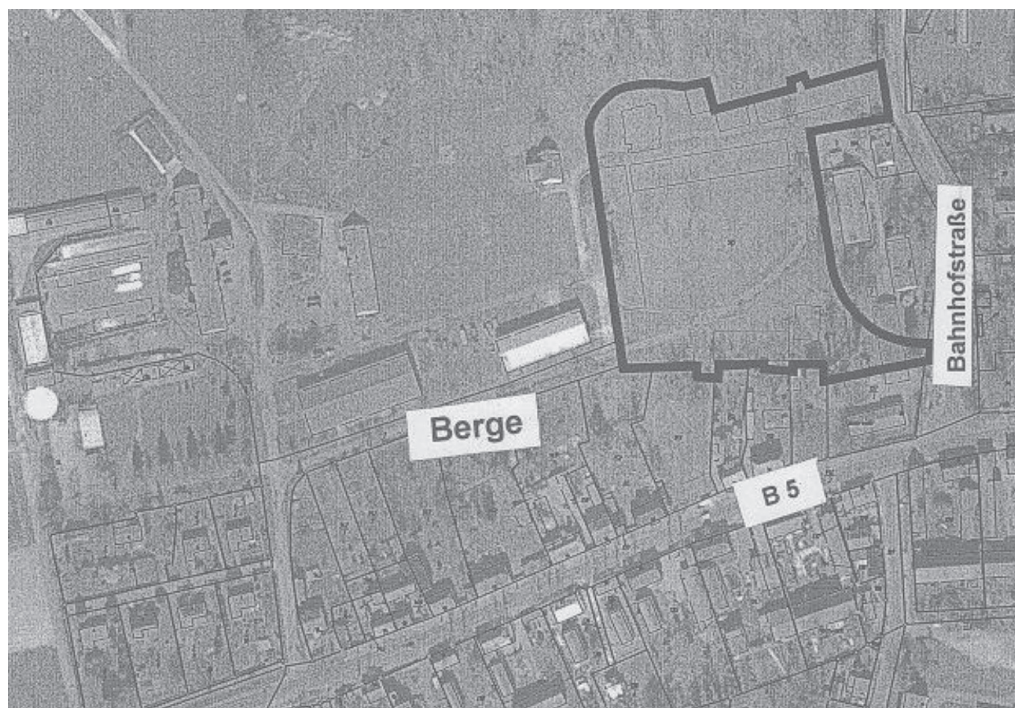
Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 27.9.2010 die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“, Ortsteil Neukammer vom 20.4.2009 (Teilbereich A) und vom 22.3.2010 (Teilbereich B) aufgehoben.

Ebenfalls am 27.9.2010 haben die Stadtverordneten der Stadt Nauen den Beschluss zur Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt und Ortsteile im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“, Ortsteil Neukammer aufgehoben



Stadt Nauen, Ortsteil Berge Bebauungsplan „Gutshof und Weinberg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 27.9.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gutshof und Weinberg“, Ortsteil Berge vom 20. April 2000 aufgehoben.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ der Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 27.9.2010 den Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“, Ortsteil Groß Behnitz für das Gebiet Flur 2 Flurstücke 98/1 und 159 (teilw.) Gemarkung Groß Behnitz als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Bau-gesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-machung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des

Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schützenstraße 17“

Der Bebauungsplan „Schützenstraße 17“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 27.09.2010 als Satzung beschlossen.

Da zum 31.12.2004 die Anzeigepflicht für Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgelaufen ist, wird der o.g. Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile gefasst.

Es ist beabsichtigt den FNP (letzte Rechtskraft 22.12.2006) an die inzwischen aufgetretenen Änderungsbedarfe anzupassen.

Beispielhaft sind zu nennen: Entwidmung der Bahntrassen, Schulstandort im Gewerbegebiet Nauen Ost, nachrichtliche Übernahme der Trinkwasserschutzgebiete, Darstellung Flächenpool, Anpassung an verschiedene rechtskräftig gewordene B-Pläne und weitere, im Rahmen eines einfachen Änderungsverfahrens mögliche, Anpassungen im Flächennutzungsplan.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2007 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter der Beschluss Nr. 130/2010 auf ihrer Sitzung am 17.05.2010 den geprüften Jahresabschluss 2007 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Havelland. Der Prüfbericht lag am 08.04.2010 vor. Der Jahresabschluss 2007 mit Anlagen liegt ab sofort in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 131/2010 für das Haushaltsjahr 2007 entlastet.

D. Fleischmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **IV. Quartal 2010 am 15.11.2010** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2010 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung- **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

Fleischmann
Bürgermeister

Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Wallgasse 10 und 11, die Grundstücke, bestehend aus dem unbebauten Flurstück 207/5 (165 m²) und dem unbebauten Flurstück 207/6 (133 m²) der Flur 15 der Gemarkung Nauen, zusammen mit einer Gesamtgröße von 298 m² zu verkaufen.

Das Grundstück liegt in Zentrumsrandlage der Altstadt und grenzt an die Gartenstraße. Es ist innerlich nicht erschlossen, die Medien liegen an der Straße an. Entsprechend den planungsrechtlichen Gegebenheiten ist das Grundstück als Bauland zu bewerten. Anzustreben ist eine Lückenschließung, die mit dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.

Mögliche Nutzung:
nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen, 1-2geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss als Lückenbebauung

Der Verkehrswert der Grundstücke nach Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2010 beträgt insgesamt 12814,00 €.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Gebäude, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

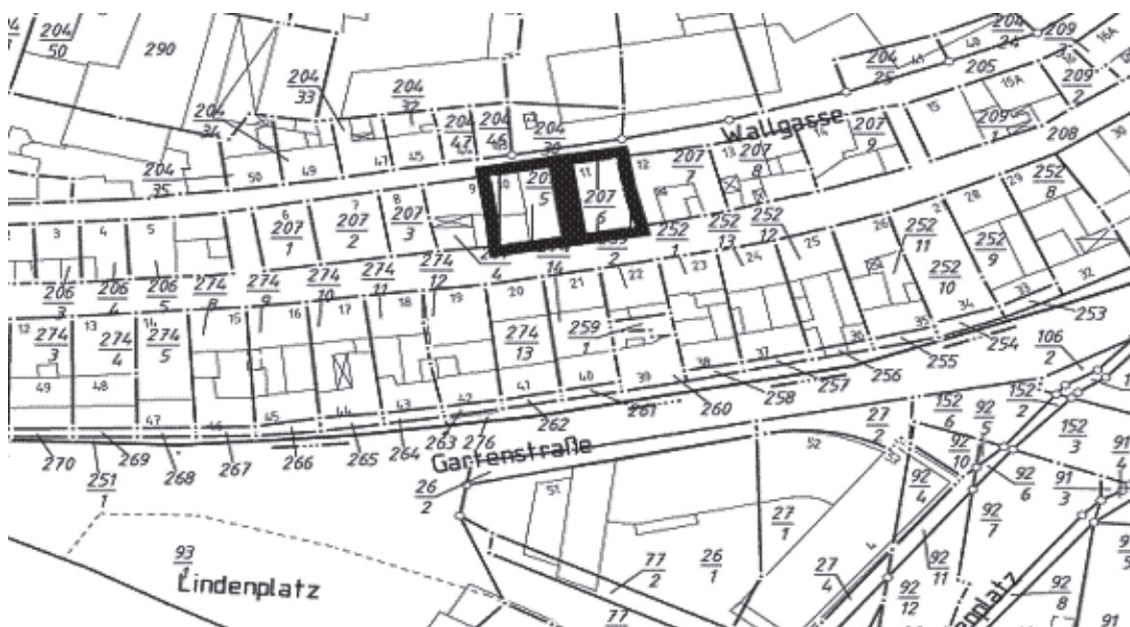
Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-244, Herr Dr. Lehmann – Sanierungsträger Stadtkontor.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Wallgasse 10-11“ an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 15.11.2010



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Tarmow, Verf.-Nr. 4001F Az.: 24-51-6472-35/7

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes feststellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin zu.

Neuruppin, den 24.06.2010

gez.
Dietrich

DS



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Potsdam

Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Feldlage Tietzow“

Landkreis: Havelland
Aktenzeichen: 1/001/C

Im Bodenordnungsverfahren „**Feldlage Tietzow**“, Az. 1/001/C wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages angeordnet (§§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Mit dem **01. November 2010** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits im Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.09.2006 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Soweit die im Bodenordnungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke mit dem Tage der vorzeitigen Ausführungsanordnung (01.11.2010) auf die Empfänger übergehen.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.11.2010) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.
Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

7. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen, ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die obere Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 60 Abs. 2 FlurbG und i.V.m. § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche betroffenen Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 15. Sept. 2010

Im Auftrag

*gez.
Großelindemann
Referatsleiter*

- Siegel -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen